

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1 Vertragsabschluß

1.1 Bei Bestellungen, die bei uns eingehen, können wir die darin enthaltenen Angebote, binnen einer Frist von vier Wochen durch Zusendung eine Auftragsbestätigung und/oder Auslieferung der Ware annehmen.

Die Annahme erfolgt ausschließlich zu unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auch allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen.

1.2 Den von unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Besteller für diesen Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so gilt die gesetzliche Regelung.

2 Preise

2.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Kosten für Verpackung, Verladung und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2.2 Im kaufmännischen Verkehr führt die nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verlängerung vereinbarter Abrufe dazu, dass wir berechtigt sind, die Stückpreise angemessen anzupassen.

2.3 Im kaufmännischen Verkehr sind wir berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin die Lohn- und Gehaltskosten und/oder die Material- und/oder Energiekosten erhöhen. Die Anpassung findet entsprechend den jeweiligen Erhöhungen unter Berücksichtigung des Kostenanteiles statt.

2.4 Im nichtkaufmännischen Verkehr stellt die nachträgliche Veränderung der Stückzahl, Bestellmenge oder Verringerung der vereinbarten Abrufe ein neues Angebot dar, das anzunehmen wir uns ausdrücklich vorbehalten und das die bestehenden Vereinbarungen weder außer Kraft setzt, noch umgestaltet.

3 Zahlung

3.1 Der vereinbarte Preis ist bar, ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.

3.2 Wird das Zahlungsziel überschritten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu erheben, die wir in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnen.

3.3 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten nicht als Barzahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für eigene oder fremde Akzepte.

3.4 Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen wegen etwaiger von uns bestrittener Ansprüche des Bestellers ist nicht statthaft. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte und unstrittige Forderungen.

4 Gefahrübergang

4.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Die Gefahr geht spätestens mit Versandbereitstellung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

4.2 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind zu Teilleistungen, Teillieferungen im zumutbaren Umfang berechtigt.

5 Mehr- und Minderlieferungen

- 5.1 Im kaufmännischen Verkehr gelten Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge als vertragsgemäße Erfüllung.
- 5.2 Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns Abrufe und die gewünschten Liefertermine bei der Bestellung mitzuteilen. Ausschließlich von uns bestätigte Liefertermine sind vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages nach unserer Wahl zu fertigen, wenn nicht ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen werden. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers hinsichtlich der bestellten Ware können nur berücksichtigt werden, wenn wir noch nicht gefertigt haben.
- 5.3 Hat die Lieferung nach Abruf zu erfolgen, sind Abrufe innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Auftragsbestätigung vorzunehmen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Wir sind berechtigt, auch ohne Abruf nach Verstreichen der Abrufzeit zu liefern und unsere Forderung geltend zu machen. Der Vertragspartner ist dann zur Abnahme und Vergütung verpflichtet.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der endgültigen Klärung aller technischen Probleme sowie der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Hierzu zählen insbesondere alle technischen Bestellunterlagen einschließlich aller erforderlichen Zeichnungen mit den zum Bestelldatum gültigen Zeichnungsänderungsindices.
- 6.2 Ist eine Lieferfrist nach dem Kalender bestimmt, so verlängert sich die Lieferfrist, wenn die technischen Probleme nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Vertragsabschluss geklärt sind oder innerhalb dieser Frist die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen nicht bei uns eingehen.
- 6.3 In den vorgenannten Fällen verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der zwischen dem vertraglich bestimmten Termin für die Vornahme der betreffenden Handlungen und der tatsächlichen Vornahme verstreicht.
- 6.4 Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Anmahnung der vorgenannten Handlungen vom Vertrag zurückzutreten.
In diesem Falle können wir vom Besteller den bereits entstandenen Aufwand und den entgangenen Gewinn selbst verlangen.
- 6.5 Gegenstand des Vertrages sind die Teile in der Form und Ausgestaltung der uns bei Bestellung vorliegenden technischen Angaben gemäß 6.1.

7 Vermögensverschlechterung

- 7.1 Bei wesentlichen Vermögensverschlechterungen auf Seiten des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintreten oder erst danach bekannt werden, haben wir das Recht, unsere Leistungen zu verweigern und zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszwecks durch ausreichende Sicherheit beseitigt. Das Recht zur Kündigung gemäß § 313 BGB bleibt davon unberührt.
- 7.2 Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.3 Im Fall von Teillieferungen sind wir berechtigt, von der Lieferung weiterer Teilmengen abzusehen, wenn die vereinbarten Entgelte für bereits erfolgte Teillieferungen, einschließlich eventuell angefallener Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten, noch nicht ausgeglichen sind und gemäß § 313 BGB zu kündigen.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
- 8.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

- 8.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung und Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- 8.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziff. 6 auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen.
- 8.5 Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen.
- 8.6.1 Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, einschließlich etwaiger Saldoforderungen, an den Verkäufer ab.
- 8.6.2 Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt, und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück/Gebäude eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung oder aus dem Weiterverkauf des Grundstückes/Gebäudes in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.
- 8.6.3 Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig, und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 8.7 Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
- 8.8 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 8.9 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
- 8.10 Nimmt der Verkäufer auf Grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 8.11 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat die gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.
Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
- 8.12 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

9 Mängelhaftung

- 9.1 Wir sind verpflichtet unsere Leistungen gemäß den uns bei Vertragsabschluss vorliegenden Zeichnungen und Mustern entsprechend der Regeln der Technik zu erbringen, wobei jede Veränderung der Form, des Materials und der bisherigen Verarbeitung, nicht zu einer Veränderung unserer Leistungspflicht führt. Ausschließlich durch ausdrückliche Vereinbarung verändert sich in diesem Fall unsere Leistungspflicht.
- 9.2 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungen und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.3 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung mangelfreier Sachen berechtigt. Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 9.4 Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.5 Sofern der Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch in diesem Rahmen auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens beschränkt.
- 9.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.8 Die Verjährungspflicht für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, berechnet ab Gefahrübergang.
- 9.9 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter Ziffer 9 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschaden gemäß § 823 BGB.

10 Haftung

- 10.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 10.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischen Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- 10.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen unseres arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie bei einer Verletzung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 10.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte Arbeitnehmer, Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen.

11 Gerichtsstand

- 11.1 Im kaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand der Ort unseres Unternehmens vereinbart.
- 11.2 Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.
- 11.3 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz unseres Unternehmens.